



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

40-12-(2015-0851)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA DW 89988 | Mikulik

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: VII9@sozialministerium.at

Wien, 03.06.2015

**Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
(SBBG) und Änderung des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes (ASVG),
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

Zu Artikel 2: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Aus amtsärztlicher Sichtweise wird besonders der verpflichtende
Identitätsnachweis als einfach umsetzbare und effektive Maßnahme gegen
missbräuchliche Verwendung der e-card positiv beurteilt.

**Zu Artikel 9: Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetzes**

Im neuen § 31a Abs. 1a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz soll eine
Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, also auch der Gemeinden, geschaffen

werden, alle Unternehmen, die im Rahmen eines Auftrags Bauleistungen erbringen, in der Baustellendatenbank zu dokumentieren, wobei die Eingabe durch die Auftraggeber erfolgen soll. Hier ist anzumerken, dass in der begutachteten Novelle 2015 des BVergG 2006 keine solche Verpflichtung enthalten war.

Offen ist, welche Art von Baustellen (auch Kleinstbauvorhaben bzw. Sanierungs- und Instandhaltungsvorhaben?) umfasst sind bzw. ab welcher Auftragssumme (Umfang) eine Meldepflicht vorliegt. Hier fehlt eine klare Abgrenzung. Derzeit besteht nur im Oberschwellenbereich (EU-weite Vergaben) eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von vergebenen Aufträgen. Diese Grenze sollte jedenfalls berücksichtigt werden.

Die Intention des Sozialbetrugsgesetzes wird grundsätzlich begrüßt, doch eine **schleichende Aufgabenerweiterung und Aufgabenverlagerung ist abzulehnen.**

Im Hinblick auf den in § 31a Abs. 1a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz normierten Umfang der Datenerfassung durch die öffentlichen Auftraggeber (u.a. Namen, genaue Anschrift, Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand sowie Art, Umfang und Auftragssumme der vereinbarten Werkleistung für alle beauftragten Unternehmen sowie alle Subunternehmer und Subsubunternehmer) ist **von einem nicht außer Acht zu lassenden Personalaufwand für die Datenerfassung auszugehen.**

Auch geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, in welcher Form diese Datenerfassung erfolgen soll; angeregt wird jedenfalls für den Fall, dass die Verpflichtung der Auftraggeber bestehen bleibt, eine elektronische Lösung mit definierten Schnittstellen, welche die Datenübertragung erleichtert und für die Auftraggeber kostenlos seitens der BUAK zur Verfügung gestellt wird.

Zu Artikel 11: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Die neu hinzukommende Tatort-Definition (laut Entwurf § 28 Abs 8), wonach bei Betriebsentsendung oder grenzüberschreitender Überlassung die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen gilt, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle,

könnte zu einer Mehrbelastung durch zusätzliche
Verwaltungsstrafverfahren führen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche
Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär